

Stellungnahme

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung weiterer
Vorschriften im Wärmebereich**

Stand: 11. Mai 2026



Zusammenfassung:

Der Handelsverband Deutschland (HDE) begrüßt die grundsätzliche Zielrichtung des Entwurfs zum Gebäudeenergiegesetz. Für eine praxis- und handelstaugliche Umsetzung sind aus Sicht des HDEs einige Anpassungen erforderlich.

Aus Sicht des HDE sind insbesondere folgende Punkte relevant:

- **Gebäudeautomation (§56 GModG):** Die Absenkung des Schwellenwerts auf 70 kW umfasst große Teile des Einzelhandels und löst erhebliche Nachrüstkosten aus. Wir fordern Bestandsschutz, eine deutliche Präzisierung unbestimmter technischer Anforderungen wie etwas „Raumklimaqualität“ und ein Eintreten der Bundesregierung auf EU-Ebene für realistische Schwellenwerte von mindestens 120 kW im Neubau. Wirtschaftliche Zumutbarkeit muss ausdrücklich berücksichtigt werden.
- **Photovoltaikpflichten (§ 106 GModG):** Notwendig sind bundeseinheitliche Regelungen statt landesspezifischer Regelungen. Pauschale PV-Pflichten für Nichtwohngebäude und Parkplatzüberdachungen berücksichtigen die technischen sowie wirtschaftlichen Realitäten vieler Handelsstandorte nicht ausreichend, erhöhen den Druck in den Netzen und laufen den Zielen des Netzpakets zuwider. Daneben braucht es rechtliche Begriffsklarstellungen („öffentliche Nichtwohngebäude“) und eine Überprüfung der geplanten Monatsbilanzierung.
- **Biogene Energieträger und „Bio-Treppe“ (§ 43 GModG):** Die vorgesehenen verbindlichen Quoten ab 2029 werfen erhebliche Fragen hinsichtlich Verfügbarkeit und Preisentwicklung auf und führen zu hohen Kostenrisiken. Die erweiterten Anrechnungsmöglichkeiten für Solarthermie begrüßen wir ausdrücklich.
- **Energieausweise und Bürokratieabbau (§§ 79-85 GModG):** Wir fordern die stärkere Berücksichtigung realer Verbrauchsdaten und Benchmarking-Modelle und bürokratische Pflichten, insbesondere die antiquierte Aushangpflicht, abzubauen.
- **Lebenszyklusbetrachtung und Bilanzierung (§§ 22, 23, 38, 40, 41 sowie §§ 88b, 88c GModG):** Die Bilanzierungslogik sollte mit den europäischen Vorgaben harmonisiert werden. Doppelregulierungen, widersprüchliche Methodiken und unnötig komplexe Berechnungssysteme gefährden Investitions- und Planungssicherheit. Wir fordern die Harmonisierung der Schwellenwertsystematik bei Renovierungen sowie die einfachere Berechnungsmethoden im Bereich der Primärenergiefaktoren.
- **Förderung:** Die vorgesehene Verstärkung der Förderung bis 2029 ist ausdrücklich zu begrüßen. Für langfristige Investitionsentscheidungen im Nichtwohngebäudebereich sind jedoch darüber hinaus verlässliche Perspektiven bis mindestens 2035 erforderlich.



Gleichzeitig sollte die Förderung stärker Nichtwohngebäude mit hoher CO₂-Minderungswirkung berücksichtigt werden.

I. Einleitung

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. In Deutschland erwirtschaften rund 280.000 Einzelhandelsunternehmen mit etwa drei Millionen Beschäftigten an rund 400.000 Standorten einen Jahresumsatz von rund 670 Milliarden Euro.

Der HDE bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich.

Handelsimmobilien wie Filialen, Logistikzentren und Lagerhallen sind durch einen hohen Energiebedarf geprägt. Gleichzeitig steht der Einzelhandel in einem intensiven Wettbewerb und unter erheblichem Kostendruck. Der effiziente Umgang mit Energie ist daher seit jeher ein zentrales wirtschaftliches Eigeninteresse des Handels. Die hohen Sanierungs- und Modernisierungsquoten im Handelssektor belegen dies eindrucksvoll.

II. Position des HDE

Der Handelssektor investiert flächendeckend in Energieeffizienz, Elektrifizierung und erneuerbare Energien. Gleichzeitig besteht das Immobilienportfolio des Handels überwiegend aus Bestandsgebäuden. Neue gesetzliche Anforderungen müssen daher verhältnismäßig ausgestaltet werden und dürfen nicht zu unverhältnismäßigen Nachrüstpflichten führen.

Insbesondere die vorgesehene Absenkung des Schwellenwerts für Anforderungen an die Gebäudeautomation auf 70 kW würde eine Vielzahl der Handelsstandorte erfassen und erhebliche Investitionskosten sowie Umsatzeinbrüche durch mehrwöchige Filialschließungen während der außerordentlichen Renovierungszeiten verursachen. Umfangreiche technische Nachrüstungen stünden dabei vielfach in keinem angemessenen Verhältnis zum zusätzlichen Effizienzgewinn.

Zudem bestehen weiterhin erhebliche Unklarheiten hinsichtlich der technischen Anforderungen und Zuständigkeiten. Formulierungen wie „aller gebäudetechnischen Systeme“ oder Anforderungen zur Erkennung von „Effizienzverlusten“ sind weder technisch hinreichend konkret noch in der Praxis eindeutig umsetzbar. Ebenso bleibt vielfach unklar, ob Eigentümer oder Betreiber für die Umsetzung entsprechender Anforderungen verantwortlich sind.

Der HDE begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Verstärkung der Förderung bis 2029, regt jedoch eine darüber hinausgehende Verlängerung bis 2035 an. Gleichzeitig bleibt die Förderkulisse weiterhin stark auf Wohngebäude ausgerichtet. Nichtwohngebäude weisen jedoch häufig ein besonders hohes Verhältnis von Emissionsminderung zu eingesetzten Fördermitteln auf und sollten daher stärker berücksichtigt werden.



Auch die vorgesehenen PV-Pflichten bedürfen einer praxistauglichen Ausgestaltung. Insbesondere bei Parkplatzüberdachungen oder Dachsanierungen bestehen regelmäßig erhebliche statische und wirtschaftliche Einschränkungen. Ausnahmeregelungen müssen daher umfassend und rechtssicher ausgestaltet werden. Gleichzeitig bedarf es für die grundlegenden Anforderungen eine bundeseinheitliche Regelung, um den aktuell bestehenden Flickenteppich zwischen den Bundesländern aufzulösen.

Grundsätzlich unterstützt der HDE stabile und verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen in klimafreundliche Gebäudeinfrastruktur. Hierfür bedarf es jedoch zusätzlicher Präzisierungen, insbesondere bei Verantwortlichkeiten, technischen Anforderungen und alternativen Nachweismöglichkeiten wie Benchmarking-Modellen.

Die vorgesehene Einführung verbindlicher Quoten für Biomethan, Bioöl und Wasserstoff-Derivate im Rahmen der sogenannten „Bio-Treppe“ wirft erhebliche Fragen hinsichtlich der zukünftigen Verfügbarkeit und Preisentwicklung dieser Energieträger auf. Für Unternehmen des Handels sind jedoch langfristig belastbare und wirtschaftlich tragfähige Rahmenbedingungen essentiell. Der HDE hält daher belastbare Markt- und Preisprognosen seitens der Politik für notwendig, um die wirtschaftliche Erfüllbarkeit der Anforderungen sicherzustellen. Positiv bewertet der HDE hingegen die erweiterten Anrechnungsmöglichkeiten für Solarthermie, da diese zusätzliche Flexibilität bei der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen schaffen können.

Darüber hinaus enthält der Entwurf zahlreiche neue Anforderungen zur Lebenszyklusbetrachtung und Bilanzierung von Treibhausgasemissionen. Hier bedarf es einer engen Harmonisierung mit den europäischen Vorgaben, insbesondere der Delegierten Verordnung zur EPBD, um widersprüchliche Bilanzierungsansätze und zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die Definition der berücksichtigten Module und Emissionsphasen.

Dringenden Anpassungsbedarf sehen wir bei den vorgesehenen Anforderungen an Nullemissionsgebäude. Der Entwurf orientiert sich weiterhin überwiegend an Energieeffizienzkennwerten, während die EPBD stärker auf tatsächliche Treibhausgasemissionen abstellt. Der HDE spricht sich daher für eine stärkere Harmonisierung mit dem emissionsbezogenen Ansatz der europäischen Vorgaben aus.

III. Konkrete Anmerkungen zum Referentenentwurf

Zu Artikel 1: Änderungen des GEG / Einführung des GmodG

Zu § 43: Einbau einer Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird („Bio-Treppe“)

Die vorgesehenen verbindlichen Quoten für Biomethan, Bioöl sowie Wasserstoff-Derivate ab dem Jahr 2029 führen zu erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen wirtschaftlichen



Belastungen für Unternehmen. Insbesondere bestehen derzeit erhebliche Unsicherheiten über die langfristige Verfügbarkeit dieser Energieträger sowie deren Preisentwicklung.

Der HDE fordert daher belastbare Prognosen und Transparenz hinsichtlich der erwarteten Marktverfügbarkeit und Preisentwicklung, um eine wirtschaftlich tragfähige Umsetzung sicherzustellen.

Die erweiterten Anrechnungsmöglichkeiten für Solarthermie werden hingegen ausdrücklich begrüßt, da sie zusätzliche Flexibilität schaffen und technologieoffene Erfüllungsoptionen stärken.

Zu Artikel 2: Änderungen des Gebäudemodernisierungsgesetzes

Zu § 3: Begriffsbestimmungen (hier: Lebenszyklus-Emissionen)

Die Einführung einer Definition für Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings bleibt unklar, welche konkreten Module der Lebenszyklusbetrachtung künftig verbindlich zu berücksichtigen sind.

Der HDE fordert daher eine Harmonisierung mit den europäischen Vorgaben der Delegierten Verordnung zur EPBD, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung der Module A1 bis D. Wir fordern eine Harmonisierung der Modul-Definition mit der EU-Delegierten Verordnung, um widersprüchliche Bilanzierungsanforderungen zu vermeiden.

Zu § 21: Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Nichtwohngebäudes (hier: Photovoltaik-Bilanzierung)

Die vorgesehene Umstellung von einer Jahres- auf eine Monatsbilanzierung beim PV-Ertrag kann erhebliche Auswirkungen auf die energetische Bewertung von Gebäuden haben. Denn so werden saisonale Schwankungen stärker gewichtet: Überschüsse im Sommer können nicht mehr so leicht Defizite im Winter „ausgleichen“, wie dies bei einer Jahresbilanz der Fall ist. Dadurch kann sich die errechnete Primärenergiekennzahl oder der Energiebedarf eines Gebäudes verschlechtern, obwohl die tatsächliche Energieeffizienz und der Nutzen der PV-Anlage unverändert bleiben. Es besteht das Risiko, dass Investitionen in Photovoltaikanlagen allein aufgrund rechnerischer Veränderungen schlechter bewertet werden.

Der HDE fordert daher eine fachliche Überprüfung der vorgesehenen Bilanzierungsmethodik, um unbeabsichtigte Fehlanreize zu vermeiden und Investitionssicherheit zu gewährleisten.

Zu §§ 22 und 23: Primärenergiefaktoren und Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien (hier: Fernwärme und erneuerbare Energien)

Die Anpassung des Primärenergiefaktors in § 22 Abs. 5 steigert die Komplexität und erhöht den bürokratischen Aufwand erheblich. Vor allem die erforderlichen detaillierten Nachweise erschwert



die energetische Bewertung unnötig. Der HDE fordert daher eine deutliche Vereinfachung der Berechnungsmethodik in § 22.

Im Gegensatz dazu bewertet der HDE die Regelungen zur Anrechnung von vor Ort erzeugtem Strom in § 23 positiv, da sie Investitionen in dezentrale Erneuerbare wie PV effizient berücksichtigen.

Zu §§ 38, 40 und 41: Anforderungen an bestehendes Gebäude, Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten und energetische Bewertung eines bestehenden Gebäudes (hier: Renovierung und Ausnahmen)

Die vorgesehenen Schwellenwerte und Ausnahmetatbestände sind derzeit nicht hinreichend konsistent ausgestaltet. Unterschiedliche Schwellenwerte von 50 Prozent und 60 Prozent erschweren die praktische Anwendung und führen zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit.

Der HDE fordert daher eine Harmonisierung der Schwellenwertsystematik. Zudem bedarf es rechtssicherer und klar definierter Kriterien für die vorgesehenen Ausnahmetatbestände, insbesondere im Zusammenhang mit Abriss- oder Umnutzungsszenarien. Nur so kann die notwendige Planungssicherheit für Bestandshalter gewährleistet werden.

Zu § 56: Gebäudeautomatisierung und -steuerung

Die vorgesehenen Anforderungen an die Ausrüstung von Nichtwohngebäuden mit Systemen der Gebäudeautomation führen insbesondere im Gebäudebestand zu erheblichen Belastungen. Durch die Absenkung des Schwellenwerts auf 70 kW werden eine Vielzahl der Handelsstandorte erfasst. Dies löst umfangreiche technische Nachrüstungen und erhebliche Kosten aus. Außerdem führt der Bestandsumbau einer kombinierten Heiz- und Lüftungsanlage zu einer Unterbrechung des Filialbetriebs über mehrere Wochen, was zusätzliche Umsatzeinbuße bedeuten wird. Das aktuelle Gebäudeenergiegesetz verlangt im Bestand bislang lediglich ein einfaches Energiemonitoring. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und sollte beibehalten werden.

Darüber hinaus bleiben zentrale Anforderungen des Entwurfs unklar. Formulierungen wie „aller gebäudetechnischen Systeme“ oder Anforderungen, wonach Systeme der Gebäudeautomation „Effizienzverluste erkennen“ sollen, sind technisch nicht eindeutig umsetzbar. Gebäudeautomationssysteme können Energieverbräuche erfassen und Betriebszustände überwachen, jedoch keine eigenständigen Energieeffizienzbewertungen oder Optimierungsempfehlungen vornehmen.

Zudem fehlt weiterhin eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten zwischen Eigentümern und Betreibern.



Der HDE schlägt daher vor, im Gebäudebestand an der bisherigen Regelungssystematik mit Energiemonitoring festzuhalten und insoweit Bestandsschutz zu gewährleisten. Zudem sollte der vorgesehene Schwellenwert im Neubau auf mindestens 100 kW, vorzugsweise auf 120 kW, angehoben werden. Darüber hinaus bedarf es einer technischen und rechtlichen Konkretisierung der Anforderungen an Gebäudeautomationssysteme sowie klarer Regelungen zu Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen Eigentümern und Betreibern.

Darüber hinaus enthält der Entwurf weiterhin mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. Insbesondere der Begriff der „Raumklimaqualität“ bleibt technisch und rechtlich unklar. Der HDE spricht sich dafür aus, diese Anforderungen durch konkrete und marktübliche Messgrößen oder anerkannte technische Standards zu präzisieren.

Kritisch bewertet der HDE zudem die Vorgabe eines einjährigen Inbetriebnahmemanagements. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten und personellen Aufwände müssen ausdrücklich im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit berücksichtigt werden.

Zu §§ 80 bis 85: Energieausweise

Für Betreiber großer Immobilienportfolios verursacht die verpflichtende Erstellung von Energiebedarfsausweisen einen erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand. Gleichzeitig liefern Bedarfsausweise aufgrund ihres theoretischen Ansatzes häufig nur einen begrenzten zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Gerade Handelsunternehmen verfügen vielfach bereits über umfangreiche reale Verbrauchsdaten und Energiemonitoring-Systeme.

Die vorgesehene Ausweitung der Vorlagepflicht auf Vertragsverlängerungen würde den administrativen Aufwand zusätzlich erhöhen, ohne einen entsprechenden Mehrwert zu schaffen.

Die in §81 vorgesehene Aushangpflicht verursacht zusätzlichen bürokratischen Aufwand, ohne einen erkennbaren Mehrwert zu schaffen. Zudem bleibt die Formulierung „solange vorliegt“ unklar und führt zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit. Der HDE spricht sich daher für eine Streichung der Aushangpflicht aus.

Positiv bewertet der HDE hingegen die Möglichkeit, Bildaufnahmen anstelle verpflichtender Vor-Ort-Termine zuzulassen. Dies kann einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten und sollte ausdrücklich beibehalten werden.

Zudem sollte die Lebenszyklusbetrachtung im Bereich der Energieausweise vollständig mit den europäischen Vorgaben harmonisiert werden. Dies betrifft insbesondere die Berücksichtigung des Moduls D.

Der HDE schlägt daher vor, den Nachweis der Gesamtenergieeffizienz alternativ auch über Benchmarking-Modelle und reale Verbrauchsdaten zu ermöglichen.



Zu § 106: Solarenergie in Gebäuden (hier: PV-Bebauungspflicht)

Die Anforderungen zur Dachbebauung von Nichtwohngebäuden mit PV-Anlagen gestalten sich in den verschiedenen Bundesländern sehr unterschiedlich. Der Gesetzentwurf verpasst die Chance, diesen regulatorischen Flickenteppich durch eine Streichung von § 106 Abs. 5 aufzulösen. Der HDE sieht hier die Möglichkeit zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der gesetzlichen Vorgaben.

Der Entwurf enthält weiterhin keine hinreichend klare Definition des Begriffs „öffentliches Nichtwohngebäude“. Unklar bleibt insbesondere, ob damit Gebäude in öffentlicher Hand oder öffentlich zugängliche Gebäude gemeint sind. Ohne eine entsprechende Klarstellung könnten hiervon auch zahlreiche Handelsstandorte betroffen sein. Der HDE spricht sich daher für eine Konkretisierung des Begriffs im Sinne von Gebäuden in öffentlicher Hand aus.

Darüber hinaus sieht der HDE pauschale PV-Pflichten für Parkplätze sehr kritisch. Solche Anlagen sind häufig mit hohen Investitionskosten, zusätzlichem Ressourceneinsatz sowie erheblichen technischen und statischen Herausforderungen verbunden. Gerade bei Bestandsstandorten fehlt oftmals die technische oder wirtschaftliche Umsetzbarkeit. Vor diesem Hintergrund sollte auf pauschale PV-Pflichten für Parkplatzüberdachungen verzichtet werden. Sie stehen zudem im Widerspruch zum politischen Ziel eines netzdienlichen PV-Ausbaus und des Fokus auf PV-Freiflächen Anlagen im Großmaßstab. Handlungsparkplätze entstehen dort, wo Kundennachfrage besteht. Ihre Lage kann nicht nach energiewirtschaftlichen Kriterien gesteuert werden

Wichtig ist zudem, dass die vorgesehenen Ausnahmeregelungen ausdrücklich auch Umrüst- und Nachrüstpflichten umfassen. Beispielsweise können bei Dachsanierungen großer Logistikimmobilien zusätzliche Dämmungsanforderungen dazu führen, dass sämtliche statischen Lastreserven bereits ausgeschöpft sind und eine zusätzliche PV-Anlage technisch nicht mehr realisierbar ist. Der HDE regt daher an, die Ausnahmeregelungen ausdrücklich auf Umrüst- und Nachrüstpflichten zu erstrecken sowie den Umfang möglicher Solarnutzungspflichten gesetzlich näher zu konkretisieren.

Zudem sieht der Entwurf weiterhin vor, dass die Bundesländer eigene ergänzende Regelungen treffen können, kritisieren wir scharf. Dies würde den bestehenden Flickenteppich regulatorischer Vorgaben weiter verstetigen. Der HDE fordert daher eine bundeseinheitliche Regelung ohne zusätzliche landesspezifische Sonderregelungen, um den Verwaltungsaufwand insbesondere für überregional tätige Unternehmen zu reduzieren.

Zu § 10a: Nullemissionsgebäude

Die vorgesehenen Anforderungen an Nullemissionsgebäude orientieren sich weiterhin stark an Energieeffizienzkennwerten. Die europäische Gebäuderichtlinie EPBD stellt hingegen stärker auf die tatsächlichen Treibhausgasemissionen eines Gebäudes ab.

Der HDE spricht sich daher für eine stärkere Harmonisierung mit dem emissionsbezogenen Ansatz der EPBD aus, um widersprüchliche Anforderungen und zusätzliche bürokratische Belastungen zu vermeiden.



Zu § 559f BGB: Mietrechtliche Regelungen

Die vorgesehene Regelung zur Umlagefähigkeit von Wärmepumpenkosten ab einer Jahresarbeitszahl von 2,5 wird grundsätzlich begrüßt. Sie schafft zusätzliche Rechtssicherheit für Investitionen in klimafreundliche Heiztechnologien.

IV. Ausführungen zu den Anlagen

Anlage 1

Der HDE regt zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit und Praktikabilität der umfangreichen Änderungen die Veröffentlichung einer Synopse durch die Bundesregierung an.

Anlage 2

Die vorgesehenen technischen Anforderungen an die Beleuchtungssysteme sollten hinsichtlich ihrer praktischen Auswirkungen überprüft werden. Insbesondere die Kopplung der Beleuchtungssteuerung an die Heizungsleistung birgt aus Sicht des HDE das Risiko zusätzlicher technischer Komplexität ohne erkennbaren zusätzlichen Effizienzgewinn.

Anlage 4

Die vorgesehenen Änderungen der Primärenergiefaktoren, insbesondere die Vereinheitlichung der Faktoren für biogene Brennstoffe auf 0,7 sowie die Absenkung des Faktors für netzbezogenen Strom auf 1,5, können erhebliche Auswirkungen auf bestehende Bilanzierungsansätze und Investitionsentscheidungen haben. Der HDE spricht sich daher für eine begleitende Analyse der praktischen Auswirkungen dieser Werteänderungen aus.

Anlage 9

Der HDE regt eine Konsolidierung der Emissionsfaktoren für biogene Stoffe an, um eine konsistente und nachvollziehbare Bewertungsgrundlage sicherzustellen. Unterschiedliche Bewertungsansätze würden zusätzlichen bürokratischen Aufwand und Rechtsunsicherheit verursachen.

Anlage 10a

Die vorgesehene Darstellung der Effizienzklassen als Vielfaches des Referenzfaktors sollte im Sinne einer besseren internationalen Vergleichbarkeit und Harmonisierung überprüft werden.

Weitere Anmerkungen:

Förderung



Die vorgesehene Absicherung der Förderung bis 2029 wird ausdrücklich begrüßt. Für langfristige Investitionsentscheidungen im Nichtwohngebäudebereich wäre jedoch eine Verlängerung der Förderperspektive bis mindestens 2035 sinnvoll. Kritisch ist zudem, dass der Entwurf keine Aussagen zur zukünftigen konkreten Ausgestaltung der Förderbedingungen enthält. Die bestehenden Förderstrukturen sind weiterhin stark auf Wohngebäude ausgerichtet, obwohl Maßnahmen in Nichtwohngebäuden häufig besonders hohe CO₂-Minderungen pro eingesetztem Förder-Euro ermöglichen. Der HDE spricht sich daher für eine stärkere Berücksichtigung von Nichtwohngebäuden in den Förderprogrammen sowie für eine stärkere Ausrichtung bestehender Fördermittel auf Einzelmaßnahmen im Nichtwohngebäudebereich aus. Darüber hinaus bedarf es langfristig verlässlicher und planbarer Rahmenbedingungen über das Jahr 2029 hinaus.

Synopse:

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der geplanten Änderungen spricht sich der HDE ausdrücklich für die Veröffentlichung einer konsolidierten Synopse durch die Bundesregierung aus.